

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

3. Februar 2017

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin 1

Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin 2

Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin 3

erhebt der Beschwerdeführer

unter Anfechtung des Entscheids des Zuger Regierungsrates vom 25. Januar 2017

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie subsidiäre Verfassungsbeschwerde

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Propaganda im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III

und stellt in eigenem Namen folgende

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III abubrechen beziehungsweise aufzuheben und neu anzusetzen.
2. Es sei den Beschwerdegegnerinnen zu untersagen, sich zukünftig zu eidgenössischen Volksabstimmungen zu äussern.
3. Obiges unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerinnen.

2. Hinweis

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich seit Erhebung der ersten Beschwerde beim Zuger Regierungsrat am 17. Januar 2017 zwei weitere Verletzungen der Abstimmungsfreiheit in Sachen Unternehmenssteuerreformgesetz III ereignet haben. Die Beschwerden dagegen sind aktuell beim Zuger Regierungsrat hängig, der Beschwerdeführer kann aber wegen der fünf-tägigen Beschwerdefrist deren Ausgang nicht abwarten.

3. Formelles

- 3.1.** Vorliegend handelt es sich um eine Stimmrechtssache gemäss Art. 82 lit. c BGG. Angefochten ist ein Entscheid einer Kantonsregierung, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. c BGG zulässig ist.
 - 3.1.1.** Der Beschwerdeführer ist in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Zug stimmberechtigt und somit gemäss Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde berechtigt (angefochtener Entscheid, E. 2).
 - 3.1.2.** Die Frist gemäss Art. 100 Abs. 3 lit. b BGG von fünf Tagen seit postalischen Eröffnung des angefochtenen Entscheids durch Abholung am Postschalter am 30. Januar 2017 ist mit heutiger elektronischer Einreichung eingehalten.
 - 3.1.3.** Gemäss Art. 77 BPR sind auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen alle die Verletzung des Stimm- und Wahlrechts betreffenden Beschwerden zunächst bei der Kantonsregierung zu erheben. Dies gilt nicht anders, wenn die angerufene Kantonsregierung für die Behandlung der vorgebrachten Rügen nicht zuständig ist, namentlich weil sie Rechtsfragen beschlagen, die über das Gebiet des fraglichen Kantons hinausreichen. In einer gegen den Entscheid der Kantonsregierung gerichteten Beschwerde lassen sich aber in der Folge mit Blick auf Art. 29 BV und Art. 29a BV dem Bundesgericht auch Rügen unterbreiten, welche die Kantonsregierung mangels Zuständigkeit nicht behandeln konnte, sofern sie auf kantonaler Ebene bereits aufgeworfen wurden (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 1C_322/2015 vom 19. August 2015 E. 2.4). So verhält es sich auch in diesem Fall (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5).

3.2. Der Beschwerdeführer reicht gemäss Art. 119 Abs. 1 BGG gleichzeitig auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein.

3.2.1. Alle Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Zug Regierungsrat teilgenommen und als Stimmberechtigter ein schutzwürdiges Interesse daran, dass nur Abstimmungsergebnisse anerkannt werden, welche den freien Willen des Volkes ausdrücken. Er ist somit gemäss Art. 115 BGG zur subsidiären Verfassungsbeschwerde berechtigt.

3.2.2. Die Beschwerdeführer rügt nachfolgend im Sinne des Art. 116 BGG die Verletzung der Abstimmungsfreiheit aus Art. 34 Abs. 2 BV.

4. Materielles

4.1. Sachverhalt

4.1.1. Am 13. Januar 2017 hielten die Beschwerdegegnerinnen eine gemeinsame Medienkonferenz ab und gaben eine Medienmitteilung heraus, in welcher sie das Unternehmenssteuerreformgesetz III befürworteten.

Beweismittel:

- act. 3 Medienmitteilung der FDK, VDK und KdK vom 13. Januar 2017

4.1.2. Am 17. Januar 2017 las der Beschwerdeführer in der Onlineausgabe der Neuen Zürcher Zeitung ein Interview mit dem Zürcher Regierungsrat Ernst Stocker, in welchem sich dieser auf die Haltung der Finanzdirektorenkonferenz berief. Daraufhin versuchte der Beschwerdeführer auf der Webseite der Finanzdirektorenkonferenz mehr darüber zu erfahren und entdeckte die Medienmitteilung vom 13. Januar 2017.

4.1.3. Ebenfalls am 17. Januar 2017 erhob der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit Beschwerde beim Zuger Regierungsrat.

4.1.4. Mit Entscheid vom 25. Januar 2017 trat der Zuger Regierungsrat nicht auf die Beschwerde ein.

4.2. Rechtsfragen

4.2.1. Interventionen der Kantone in eidgenössische Abstimmungskämpfe sind nur dann mit der Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar, wenn diese Kantone von der zur Abstimmung stehenden Vorlage besonders betroffen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 4.7)

4.2.1.1. Es mag wohl sein, dass einzelnen Kantone besonders durch die Vorlage betroffen sind, es können jedoch logischerweise nicht alle Kantone zusam-

S.T.

men besonders, d.h. mehr als andere Kantone oder zumindest in anderer Weise als andere Kantone, betroffen sein.

- 4.2.1.2.** Würde dagegen die besondere Betroffenheit bereits vorliegen, wenn die Kantone mehr als bei anderen Vorlagen betroffen sind, wäre eine Grenze der kantonalen Intervention nicht ziehbar. So sind bei praktisch jeder Vorlage auf Bundesebene die Kantone mit der Umsetzung betraut und praktisch sämtliche Vorlagen haben Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben der Kantone.
- 4.2.1.3.** Die Unternehmenssteuerreform betrifft auch nicht nur die Kantone, sondern wie sie selbst schreiben die Bundesfinanzen zu einem noch grösseren Anteil. Somit kann von einer besonderen Betroffenheit aller Kantone nicht die Rede sein.
- 4.2.1.4.** Somit ist die fragliche Medienmitteilung der Beschwerdegegnerinnen unabhängig vom Inhalt eine unzulässige Verletzung der Abstimmungsfreiheit damit von Art. 34 Abs. 2 BV.
- 4.2.2.** Interventionen kantonalen Fachorgane im eidgenössische Abstimmungskämpfe sind unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 5.3).
- 4.2.2.1.** Somit sind die Äusserungen der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 als Fachorgane der Kantone jedenfalls unzulässig und verletzen die Abstimmungsfreiheit aus Art. 34 Abs. 2 BV.
- 4.2.3.** Die von Behörden im Vorfeld einer Volksabstimmung verbreiteten Informationen müssen wie auch die Erläuterungen objektiv sein, dazu gehört insbesondere eine sachliche und korrekte Aufmachung. (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Rz. 2596)
- 4.2.3.1.** Die fragliche Medienmitteilung ist unsachlich («weder ein Fass ohne Boden noch ein überladenes Fuder») und tendenziös («Die Kantone sagen klar Ja zur Unternehmenssteuerreform») gehalten. Es werden zahlreiche Vorhersagen über die Zukunft nach Annahme oder Ablehnung der Vorlage gemacht, die nicht beweisbar sind und auch nicht erläutert werden.
- 4.2.3.2.** Viele der in der Medienmitteilung vorgebrachten Argumente haben entweder gar keinen Kantonsbezug (Investition in die Zukunft, Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz, Sicherung von Arbeitsplätzen) oder betreffen den Bund in gleicher Weise (Herausforderung durch Steuerausfälle, Begrenzungen zur Sicherung der Steuereinnahmen).
- 4.2.3.3.** Die Einhaltung von verfassungsmässigen Grundsätzen der Besteuerung, wie die Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden in der

Medienmitteilung nicht thematisiert, obschon diese in der öffentlichen Debatte aufgeworfen wurden.

- 4.2.3.4.** Die Einseitigkeit der Medienmitteilung macht diese auch dann unzulässig, wenn die Beschwerdegegnerinnen sich grundsätzlich hätten öffentlich zur Vorlage äussern dürfen.
- 4.2.4.** Die massive Intervention von zwei kantonalen Direktorenkonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen im Namen sämtlicher Kantone hat ein derart hohes Gewicht, dass eine sofortige Abbruch der Abstimmung bzw. eine Aufhebung der Volksabstimmung die einzige wirkungsvolle Massnahme ist.
 - 4.2.4.1.** Welches Gewicht der Intervention der Kantone zukommt zeigen die zahlreichen Medienberichte und die Kampagne der Befürworter, welche sich darauf abstützen.
 - 4.2.4.2.** Würde das Bundesgericht erneut von einem Abbruch der Abstimmung beziehungsweise einer Aufhebung des Resultats absehen, so würde dies die kantonalen Behörden darin bestärken, bei zukünftigen Volksabstimmungen weiterhin unzulässige Propaganda zu betreiben und die Abstimmungsfreiheit schleichend aushöhlen.
- 4.2.5.** Gemäss Art. 79 Abs. 2 BPR trifft die Kantonsregierung notwendigen Verfügungen zur Behebung der gerügten Mängel. Da die Kantonsregierung jedoch für das schweizweite Problem nicht zuständig ist, obliegt es dem Bundesgericht, die notwendigen Massnahmen gegen eine Wiederholung einer derartigen, unzulässigen behördlichen Intervention zu treffen.
 - 4.2.5.1.** Da sich die Beschwerdegegnerinnen in der Vergangenheit wiederholt unzulässigerweise zu eidgenössischen Volksabstimmungen geäussert haben, besteht in dieser Hinsicht Wiederholungsgefahr. Da nicht sämtliche Kantone gleichzeitig in gleicher Weise von einer nationalen Vorlage besonders betroffen sein können, ist eine zulässige Äusserung einer Beschwerdegegnerin zu einer eidgenössischen Abstimmung kaum je vorstellbar.
 - 4.2.5.2.** Zudem war die bundesgerichtliche Rechtsprechung aus dem Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016 zur Volksabstimmung über das Nachrichtendienstgesetz hinlänglich bekannt, so dass den Beschwerdegegnerinnen die Unzulässigkeit ihrer Intervention von Beginn weg bekannt war. Die reine Feststellung der rechtswidrigen Intervention verspricht daher für die Zukunft keine Besserung mehr.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, den Anträgen zu entsprechen und behalten sich weitere Vorbringen vor.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Stefan Thöni

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Thöni', written in a cursive style.

Anlagen:

- act. 1 NZZ am 17. Januar 2017
- act. 2 FDK-Webseite am 17. Januar 2017
- act. 3 Medienmitteilung der FDK, VDK und KdK vom 13. Januar 2017
- act. 8 Beschwerdeentscheid vom 25. Januar 2017